

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Tageblatt und Anzeiger).

Amtsblatt
Tageblatt, Riesa

Tageblatt
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 115.

Montag, 21. Mai 1917, abends.

70. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 17 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Voranzeigung, durch unsre Rediger bei Haus oder bei Abholung am Schalter des Kaiserl. Postamtes vierfachlich 2,00 Mark, monatlich 55 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabatages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im vorans zu bezahlen; eine Gebühr für entsprechend höher. Nachschlags- und Vermittelungsgebühre 20 Pf. Feste Tafte. Bewilligter Mabalt erhält, wenn der Betrag verfüllt, durch Klage eingezogen werden muss oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsgebühre „Dräher an der Elbe“. Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Sitzungen des Betriebes des Dräher, der Lieferanten oder der Versorgungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterfeld, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenstell: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Nachstehend wird die Bekanntmachung des Reichskanzlers über Zollfreiheit für Erdbeeren und Karpen vom 10. Mai 1917 (R. G. Bl. S. 105) zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Dresden, am 18. Mai 1917.

Ministerium des Innern. 103 II B 1 a

Bekanntmachung, betreffend Zollfreiheit für Erdbeeren und Karpen.

Vom 10. Mai 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes, betreffend die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen u. a. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Erdbeeren der Nummer 47 des Zolltarifs und Karpen der Nummer 115 des Zolltarifs bleiben bis auf weiteres bei der Einfuhr zollfrei.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Auftretens.

Berlin, den 10. Mai 1917.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf von Roedern.

Entwendung von Saatkartoffeln.

Auf Grund von § 12 I. V. m. § 17 Absatz 4 der Bekanntmachungen über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Verordnungsregelung vom 25. September 1915 (R. G. Bl. S. 607), 4. November 1915 (R. G. Bl. S. 728) und 5. Juni 1916 (R. G. Bl. S. 439) wird verordnet:

Wer von bestellten Siedlern oder Bürgern Saatkartoffeln entwendet, wird, wenn nicht die Geiste eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

Der Verlust ist strafbar.

Sind mildeende Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

Dresden, den 18. Mai 1917.

Ministerium des Innern. 1279 II B 1 V

235

Befüllung von grünem Weizen und grünem Roggen.

Die Königliche Amtshauptmannschaft weist hiermit auf die nachstehende Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern mit dem Bemerkung hin, dass Jungherrn gegen dieselbe gemäß § 3 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Mai 1915 mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft werden.

Großenhain, am 19. Mai 1917.

1188 g F 1 A.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Ausführungsverordnung

zur Bekanntmachung des Reichskanzlers über das Verfüllen von grünem Roggen und grünem Weizen vom 20. Mai 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 287).

Grüner Roggen und grüner Weizen darf nur mit Genehmigung der zuständigen Amtshauptmannschaft oder in Städten mit rev. Städteordnung des Stadtrats abgemahnt oder verfüllt werden.

Dresden, den 15. April 1916.

Ministerium des Innern.

Auf Grund der von der Reichsjustizstelle erlassenen Verkündigungen über die Ausgabe von Justiztauscharkarten wird für den Bezirk des Kommunalverbandes Großenhain einstöckig der Städte Großenhain und Riesa folgendes bestimmt:

1. Die Justizversorgung von Bürgersonen erfolgt grundsätzlich durch den Kommunalverband nur, wenn diese ihren dauernden Wohnsitz im Bezirk haben.

2. Bei dauernder Verlegung des Wohnsitzes nach Orten außerhalb des Bezirks erlischt die Verpflichtung des Kommunalverbandes.

3. Als dauernde Verlegung des Wohnsitzes gilt eine Entfernung aus dem Bezirk des Kommunalverbandes für einen Zeitraum von über 6 Monaten hinaus.

4. In den Fällen von 2 und 3 wird dem Verpflichtungsberechtigten eine Bescheinigung über das Auscheiden aus der Justizversorgung durch die Gemeinde bez. durch die dieser mit der Ausgabe beauftragte Stelle erteilt. Durch die Vorlage dieser Bescheinigung tritt der Verpflichtungsberechtigte in die Versorgung durch den Kommunalverband des neuen Wohnsitzes über.

5. Entfernt sich ein Verpflichtungsberechtigter für länger als einen Monat, jedoch für kürzere Zeit als 6 Monate aus dem Bezirk des Kommunalverbandes, so kann er für

find. — Von der Polizei wurde ein aus der Anstalt Moritzburg entwichener Fünfjägerling aufgegriffen, dem auch ein Einbruch zur Last fällt. — Vermutlich von Diebstählen rührten eine Celluloid-Puppe und eine rotgewinkelte Hose her, die sich bei der Polizei in Verwahrung befanden.

— Militärvereins-Bezirksversammlung.

Im Sachsenhof zu Großenhain tagte gestern unter Leitung des Herren Bezirksvorsteher Merker die 43. Bezirksversammlung der Militärvereine des Bundesbezirks Großenhain.

Als Ehrengäste waren anwesend die Herren Major Frhr. v. Hodenberg, Amtchor a. Gehr., Bürgermeister Dotow

und als Vertreter des Bundespräsidiums Schmidkettler Schönfeld aus Dresden. Herzliche und komradshaftliche

Begrüßungen des Bezirksvorsteher und der Ehrengäste

leiteten die Versammlung ein. Nach dem von Bezirks-

vorsteher erstatteten Jahresbericht zählte der Bezirk Ende April 60 Vereine mit 4400 Mitgliedern; davon 1972 zum

Heeresdienste eingeschrieben sind. 79 Kameraden fanden den

Helden Tod. 5 Kameraden, darunter 3 Riesaer, erhielten

Bundes-Ehrentafeln für 25-jährige Tätigkeit als Vorstands-

mitglieder. Auf ein 50-jähriges Bestehen konnte der Mil-

tärvverein Zeithain zurückblicken. Die Unterstützungen ver-

wendeten die Vereine im letzten Jahre nahezu 4000 M.

seit ihrem Bestehen insgesamt 170292 M. Aus Bundes-

stiftungen erhielt der Bezirk 700 M. überwiesen. Die

Jahresrechnung verzeichnete an Einnahmen 3012,92 M.

an Ausgaben 2881,31 M. An die Stelle des verstorbenen

Vorsteher kam Richter vom Militärverein 1. Riesa, ist

am Scheide getreten, der als neuerwählter Vorsteher

vergleicht wurde. Über zwei und Ziel der vom

Bundespräsidium geplanten Windisch-Stiftung, die dem

Andenken des verstorbenen Präsidenten giebt, gab Herr

jeden vollen Kalendermonat der Abwesenheit je eine Justiztauscharkarte im Voraus zu bestehen.

6. Bei der Dauer der Abwesenheit weniger als einen Kalendermonat, so hat sich der Verpflichtungsberechtigte im Bedarfsfalle auf Grund seiner Kommunalverbandszuckerkarte mit Justiz auf die Dauer der Abwesenheit zu verzehren. Justiztauscharkarten werden in diesem Falle nicht ausgestellt.

7. Die Regelung der Justizversorgung der Militärpersonen außer militärischer Versorgung sowie der Kriegs- und Zwischenfangehörigen wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

8. Die Justiztauscharkarte soll in erster Linie die Zuckerversorgung derjenigen Personen überstellen, die aus besonderen Gründen für längere Zeit einen Aufenthaltsort vornehmen; es ist dabei unter anderem auf Offizierspoststelle, Sachsenkämpfer, Soldatenpersonal aller Art und Angehörige von Kriegern, die sich zu Verwandten begeben, gedacht. Für den bei weit aus größeren Teil des Sommerreiseverkehrs wird daher die Justizversorgung in der bisherigen Weise, durch Weiterleitung des Justiz auf die in den Händen des Verbranders befindliche Justizkarte am Wohnorte, erfolgen können.

9. Der Verpflichtungsberechtigte erhält gegen Abgabe der Justiztauscharkarte in jedem Kommunalverband des deutschen Reiches die für den Kalendermonat, auf welchen die Justiztauscharkarte lautet, in dem Kommunalverband des neuen Aufenthalts gültige Justizkarte.

10. Der Antrag auf Ausstellung einer Justiztauscharkarte ist unter Angabe der Zeit, auf welche nach der Zahl der Personen, für welche die Entfernung aus dem heisigen Bezirk erfolgen soll, bei der Gemeindebehörde des Wohnortes einzureichen und von dieser an den Kommunalverband zur Ausstellung der Justiztauscharkarte weiter zu geben. Dem Antrag sind die für die am Zeit leitende Versorgungsperiode gültigen Justizkarten des in Frage kommenden Personen beizufügen.

Großenhain, am 14. Mai 1917.

54 a F 1 B. Der Kommunalverband.

Abgabe von Auslandseier.

Dem Kommunalverband sind in den letzten Wochen eine große Anzahl Auslandseier angeliefert worden. Da diese etwas kleiner als die Inlandseier sind und zum Preise von 31 Pf. für das Stück abgegeben werden müssen, sollen, soweit der Vorrat reicht, auf die Wochenabschritte der Eierkarte vom 21. Mai bis 27. Mai und vom 28. Mai bis zum 3. Juni je 3 Stück dieser Eier abgegeben werden können.

Verkaufsstellen sind nur

in Großenhain bei Frau Hille, Schloßstraße, Konsumentverein für Großenhain und Umgegend, Dresdenstraße,

in Gröba, Händler B. Bernhardt.

Was die Inlandseier anlangt, so darf aber nur je 1 Stück auf zwei Wochenabschritte abgegeben werden.

Gröba, am 21. Mai 1917.

1307 g F 1 A. Der Kommunalverband.

Gemeinde-Einkommensteuerzettel betr.

In Absatz 1 unserer Bekanntmachung vom 18. Mai muss es heißen, dass sich nur diejenigen Beitragspflichtigen zu melden haben, die am 31. Dezember 1916 hier gewohnt haben, denen aber ein Gemeindesteuerzettel nicht zugestellt worden ist.

Gröba, am 21. Mai 1917.

Der Gemeindevorstand.

Schuttabladeplatz in Gröba.

Die Vorchriften für die Benutzung des an der Steinstraße gelegenen Steinbruchs als öffentlichen Schuttabladeplatz werden hiermit erneut in Erinnerung gebracht.

Jeder Grundstückseigentümer oder Einwohner von Gröba darf Schutt und Asche aus seinem Haushalte ohne weitere und unentgeltlich abladen.

Schutt und Asche darf nur an der von der Steinstraße aus zu erreichenden eingebauten und unveränderten sowie durch Tore mit der Ausfahrt „Schuttabladeplatz“ technisch auseinander gestellten Stelle des Steinbruchs abgeladen werden und ist nach dem Abladen sofort nach der Tiefe zu schaffen. Die eingebauten und unveränderten Abstellstellen müssen stets frei von Schutt und Asche bleiben.

Die Anfahrt zum Schuttabladeplatz darf, soweit sie in bepannten Fahrwegen geschieht, nur auf der Steinstraße erfolgen, auf dem Wege weg ist sie nur in Handwagen gestattet.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorchriften werden mit Geldstrafe bis zu 75 Mark geahndet.

Gröba, Elbe, am 19. Mai 1917.

Der Gemeindevorstand.

Schönsfeld nähert sich Aufführung.

Sie soll in erster Linie der Errichtung von Erholungsheimen und alsdann der Wohn-

häuser dienen. Bei den vorzunehmenden Wahlen legte Herr Merker infolge vorgeschrittenen Alters sein Amt als Bezirksvorsteher nieder. Als solcher wurde mittels Stimm-

zettel. Herr Bürgermeister Römer in Großenhain gewählt, der bei begehrten Wahlen sich zur Annahme des Amtes bereit erklärt. Aus Dankbarkeit für sein erprob-

tes Wirken während der 15-jährigen Tätigkeit als Bezirks-

vorsteher ernannte die Versammlung Herrn Merker zum Ehren-

bezirksvorsteher. Herr Schönsfeld sprach dem scheidenden

amaliger Hoch- und Wertschätzung erfreulenden Bezirks-

vorsteher den würdigen Dank des Präsidiums und deinen

Wünsche für die Zukunft aus, den Neugewählten aber

erwähnte er Entgegenbringen wollten. Bertrautens und

Unterstützung in den schweren nach dem Kriege seiner

arbeitenden Arbeiten im Militärvorsteher. Als Bezirks-

vorsteher gewählt wurden die Herren Seidel, Siebig,

Hennig und Burghard wieder gewählt. Damit erreichte die

Bezirksversammlung ihr Ende.

— Eine weitere Erhöhung der Drucksachen-

preise ist noch von dem Hauptvorstand des Deutschen Buchdrucker-Vereins und dem Vorstand der Deutschen Buch-

drucker-Verein gegeben worden. Der Aufschlag auf die in der Friedenszeit berechneten Tarif- und Druckpreise beträgt nunmehr 50 Prozent. Das zu den Druckarbeiten verwendete Papier muss entsprechend den um das Doppelte und

Dreifache gestiegenen Papierpreisen berechnet und die Buchbinderearbeit unter Berücksichtigung ihrer Mehrkosten in Rechnung gestellt werden. Hieraus erhöht sich der Preis bei den verschiedenen Drucksachen für den täglichen Bedarf.

für Bedruckte, Verbreite und andere Drucksachen gegeben ist nach

Vertisches und Sachsisches.

Riesa, den 21. Mai 19